

# Überblick

Das nachfolgende Kapitel verschafft Ihnen einen Überblick über die Ziele des BilMoG und die Frage, wer von den Änderungen betroffen ist, wie das Inkrafttreten der einzelnen Änderungen geregelt ist und welche praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung bisher gemacht wurden.

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- was die Ziele des BilMoG sind,
- wer von den Änderungen betroffen ist,
- wann die Einzelregelungen in Kraft getreten sind und
- wie die bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung des BilMoG aussehen.

## Ziele des BilMoG

Ziel des Gesetzgebers mit der Modernisierung des Bilanzrechts ist es, Einzelunternehmen und den nicht kapitalmarkt-orientierten Konzernen – wie das Bundesjustizministerium es formuliert – eine „Antwort auf die International Financial Reporting Standards (IFRS) zu geben“. Durch die Änderungen im Bereich der Bilanzierung sollen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmen in den Abschlüssen nach deutschem HGB wieder mehr an der Realität ausrichten, als dies bisher der Fall war.

Der Gesetzgeber hat sich bewusst dagegen entschieden, die IFRS-Regeln „Eins zu Eins“ in das deutsche Handelsrecht zu übernehmen. Es soll vielmehr eine eigenständige, kostengünstige und vor allem einfache Regelung geschaffen werden. Damit wird insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen nicht der volle Umfang der internationalen Rechnungslegungsstandards aufgebürdet.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden einige Wahlrechte abgeschafft und verschiedene Ansatz- und Bewertungsvorschriften so geändert, dass sie näher an den Vorgaben sind, die für internationale Abschlüsse gelten. Diese einzelnen Änderungen werden in der Broschüre erläutert.

Im Ergebnis findet durch das BilMoG eine Anpassung der HGB-Regelungen für die Abschlusserstellung an die internationalen Standards statt, ohne aber für alle Unternehmen die komplexeren, umfangreicheren und damit auch teureren Bilanzierungsvorschriften nach dem IFRS zu übernehmen.

## Wer ist von den Änderungen betroffen?

Die Änderungen betreffen jeden Kaufmann, ob sein Unternehmen „klein“, „mittel“ oder „groß“ ist. Sie betreffen jede Person, die mit der Buchführung für einen Kaufmann betraut ist, da die Vielzahl der einzelnen Änderungen so groß ist, dass von vornherein für kein Unternehmen ausgeschlossen werden kann, dass nicht doch einzelne Vorschriften auf genau diesen Fall Anwendung finden.

Daher muss sich jeder, der mit der Erstellung oder dem Lesen von Abschlüssen in irgendeiner Form in Berührung kommt, mit dem Thema auseinandersetzen.

## Inkrafttreten

Wie bereits im Vorwort dargestellt, traten die einzelnen Vorschriften zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Sie finden im Rahmen der Erläuterung der einzelnen Änderung jeweils präzise Hinweise darauf, wann die Vorschrift in Kraft getreten ist.

## Praktische Erfahrungen mit der Umsetzung

Nach einer Umfrage der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) sind auch Anfang des Jahres 2011 die mittelständischen Unternehmen in Deutschland nicht ausreichend auf die Neuregelung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vorbereitet. Erst in jedem vierten Unternehmen ist die Anpassung erfolgt. Bei zwei von drei Befragten läuft die Umstellung, dagegen hat jeder zehnte Mittelständler noch nicht einmal mit der Umsetzung begonnen.

Nach dieser Untersuchung haben nur 39 Prozent der Unternehmen, die die Umsetzung der neuen Regelung im Jahresabschluss bereits durchgeführt haben, die Auswirkungen als „eher wesentlich“ empfunden. (Status der BilMoG Umsetzung, [www.pwc.de/de/rechnungslegung/bilmog-umsetzung-nicht-so-schlimm-wie-die-angst-davor.jhtml](http://www.pwc.de/de/rechnungslegung/bilmog-umsetzung-nicht-so-schlimm-wie-die-angst-davor.jhtml)).

Die wesentlichen Änderungen im Jahresabschluss aufgrund des BilMoG werden nach dieser Untersuchung von 172 der 211 befragten Unternehmen im Bereich der allgemeinen Rückstellungen und bei den Pensionsrückstellungen erwartet.